

Berliner Tageblatt mit „Zeitgeist“

Lotteriekrieg und Reichsrecht.

Am ersten April ist die Lotteriekriegserklärung Sachsen an sämtliche übrigen deutschen Bundesstaaten, die Staatslotterien haben, erfolgt.

Wir haben die Frage schon früher verneint. Heute liegt uns eine schärfere und fleißige Abhandlung des Oberlehrer Lotteriekriegs Heise vor, die den Nachweis dafür bringt, daß in der Tat ein Landesgesetz, das das Spiel in irgend einem deutschen Staat beginnt mit einer inoffiziellen Feststellung des gegenwärtigen unglaublichen Rechtszustandes.

Nun ist es allerdings Tatsache, daß dieser Rechtszustand sich auf die Rechtspflege des einzelnen allgemeinen deutschen Gerichtshofes, des Reichsgerichts, gründet.

Diesen Nachweis im einzelnen zu verfolgen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Genug, daß wir feststellen: Heise hat in ausführlicher Darstellung der in Betracht kommenden Momente und Daten den schlagendsten Beweis erbracht, daß die Rechtspflege des Reichsgerichts rechtmäßig und zurechtend ist.

Ein moderner Fridolin

Der Gang nach der Gefängnis-Kammer.

(Von unserem Korrespondenten.)

(Nachdruck verboten.) In Newyork, 31. März. Die Newyorker Chronique scandaleuse sieht sich wieder einmal um ein pikantes Blatt bereichert, dessen Inhalt als deutsch-amerikanisches Stützenbild deutsche Leser umsonst interessieren dürfte.

Die handelnden Personen der Komödie aber sind: Pentamer, ein reicher Pferdehändler, Bonivant, eine Amigunde, seine Gattin, eine Liebhaberin. Hofselle, ein berühmter Wagner-Sänger, erster Held und Liebhaber.

Stellt. Theisen stellt fest, was auch das Landesgericht Eberfeld gegenüber dem Reichsgericht in einem Urteil ausgesprochen hat: Die preussische Verordnung vom 5. Juli 1847 und der aus ihr erwachsene § 268 des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851 verbieten das Spiel in außerpreussischen Lotterien.

Das Bundesgebiet muß strafrechtlich als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt werden. Die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland, zwischen Inländern und Ausländern, wie solche in den deutschen Strafgesetzen bisher bestanden, kann für die norddeutsche Strafgesetzbuchgebung in den Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten und deren Angehörigen zu einander keine Anwendung finden.

Nach mehr: In den Motiven zu § 78 des norddeutschen Strafgesetzbuchs (§ 80 R.-St.-G.-B.) wird gesagt: Die Bundesgesetzgebung... unternimmt die Lösung der Aufgabe, allen Bundesstaaten ein und dasselbe Strafgesetz in dem Sinne und mit der Wirkung zu geben, daß dieses Gesetz dann, indem es eine Strafbefugnis für den Bundesstaat garantiert, in rechtlicher Hinsicht das ganze Gebiet als Inland und jeden Bundesangehörigen als Inländer aufzufassen sei.

So die Motive, die aber die Tendenz der norddeutschen Strafgesetzbuchgebung keinen Zweifel lassen. Dadurch, daß dieses Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundesgebietes als ein einheitliches Ganze aufgefaßt wurde, wird die gesamte deutsche Strafgesetzgebung als ein einheitliches Ganze aufgefaßt, und das Spiel in den Bundesstaaten ist als ein einheitliches Ganze aufgefaßt.

Nach mehr: Die Motive, die aber die Tendenz der norddeutschen Strafgesetzbuchgebung keinen Zweifel lassen. Dadurch, daß dieses Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundesgebietes als ein einheitliches Ganze aufgefaßt wurde, wird die gesamte deutsche Strafgesetzgebung als ein einheitliches Ganze aufgefaßt, und das Spiel in den Bundesstaaten ist als ein einheitliches Ganze aufgefaßt.

Aber noch mehr: Sie schafft auch einen ganz unglaublichen Widerspruch zwischen Civil- und Strafrecht. Die Strafkassate des Reichsgerichts erklären durch ihre Stellungnahme die landesgesetzlichen Spielverbote kraftlos! Damit tritt der unhaltbare Zustand ein, daß ein Verbot, obwohl er gegen ein Strafgesetz verstoßt, entgegen den Bestimmungen der §§ 134 und 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom höchsten Gericht als gültig angesehen ist! Wahrscheinlich, eine tolle Rechtslehre!

Die Rechtspflege des Reichsgerichts in Sachen der einzelstaatlichen Lotteriegesele bringt das Reichsgericht nach alledem in Widerspruch mit dem Hauptgrundsatze des Staatsrechts, des Heiligkeit und des Ansehens der Rechtspflege ein Ziel gesetzt werde. Das ist auch leicht zu verstehen, denn braucht nur den anerkannten Grundsatz, Reichsrecht über Landesrecht, auch gegenüber der Lotteriegesele der Einzelstaaten anzuwenden.

Bei der Beratung des neuen preussischen Lotteriegeseles wird die hiernach erwiesene Rechtsunsicherheit jedes einzelstaatlichen Lotteriegeseles von der Art des preussischen hoffentlich genügend betont werden. Wenn man in Sachsen ein rechtsunwirksames Lotteriegesele genehmigt hat, so sollte wenigstens die preussische Volkserziehung sich diese verlorrene Liebesmäh schenken. In jedem Falle aber wäre dringender zu wünschen, daß das Reichsgericht seine bisherige rechtmäßige unhaltbare Stellungnahme in dieser Frage einer gründlichen Revision unterzöge.

Vom ostasiatischen Kriegsschauplatz

liegen heute neue Nachrichten von Belang nicht vor. Interessante dürfte die hiernach erwiesene Rechtsunsicherheit jedes einzelstaatlichen Lotteriegeseles von der Art des preussischen hoffentlich genügend betont werden.

Admiral Togo berichtet: Die kombinierte Flotte begann, wie vorher bestimmt, am 11. April ihren achten Angriff auf Port Arthur, die vierter und fünfte Torpedobootflotte, die vierzigste Torpedobootflotte und der „Korvetten“ errichteten den

des Schiffs, daß ihm vergönnt war, gerade einer so reizenden Herrin zu dienen, mit der er fast täglich auszuweichen oder auszufahren halte. Man konnte von den beiden mit dem Dichter sagen:

Sie war so sanft, sie war so gut, Doch auch der Samen Liebeswert, Daß er geistert zu erfüllen Mit Fremdbild, um Gottes Willen!

Reider besaß nur die amerikanische Gattin in Sateren - pardon! Frau Amigunde Pentamer - nicht die ausgezeichnete Jugend, die jene andere Dame unferlich gemacht hat:

Fröhlich von des Tages erstem Schein, Bis spät die Wesper schloß, Zeit er nur ihrem Dienst allein -

Es aber war gar nicht, wenn auch andere ihre Qualitäten darbrachten; ja, der gewissenhafte Chronist wußte sogar die Tatsache registrieren, daß sie in einem Falle, wo sie ihren hübschen jungen Mann, den sie zufällig kennen gelernt hatte, zu sich einlud und dann etliche Wochen hindurch täglich mit ihm in regstem Verkehr stand. Und dieser von ihr unverschieden bevorzugte Mann war der große Xenovitz

Einmal Tages war sie in Gesellschaft einer der als „Blumenmädchen“ mitwirkenden jungen Schwestern, als sie den Mann trafen, der auf der Bühne so wunderbar den „reinen Lören“ zu verkörpern wußte. Natürlich hatte ihn Amigunde in dieser und anderen Rollen wissen lassen und war lehrer. Sie hat ihn, das er unendlich widersehen konnte, und ihre eine seiner Partien nach der anderen vorzutrag.

Ja - Fridolin behauptet es wenigstens! - sie durchwachten sie sogar mit verteilten Rollen, wobei dann Wloß der Reihe nach Pachtal, Kristan und Zannhäuser, Amigunde entsprechend Amund, Holbe und Venus markierte. . . . Was jedoch Fridolin bei diesem ganzen Spiel anheimelnd am meisten kränkte, war der Umstand, daß die Dame jetzt nicht mehr wie früher, wenn ihm seine „nach Dir's leicht“ sondern ihm jedesmal, wenn Wloß seinen Besuch gemacht hatte - also mehrere Wochen lang jeden Tag! - ausspannen und den neu gewonnenen Freund nach seinem

war. Jedenfalls langweilte er sie so sehr, daß sie sich tatsächlich von ihm trennte und ihr Hauptquartier in einem Sommerhotel in der Nähe der Stadt aufschlug, wo sie sich, so gut wie es nur ging, zu zerstreuen suchte. Die Folge war, daß es gelegentlich zu Renkontres zwischen dem verlassenen Doktor und einzelnen Herren kam, die in dem Hotel Rumigundens Zögler in ihrer Einsamkeit gemessen sein sollen. Darüber fand man erst einige mehr oder minder verstreute Notizen in den Zeitungen, die dann weiter zu berichten wußten, daß ein Scheidungsprozeß zwischen dem Doktor und Amigunde im Gange sei, bei dem sich beide Teile - wie das ja auch wohl meist zu geschehen pflegt - die Schuld in die Schuhe zu schieben veruchten. Man muß nur dabei im Auge behalten, daß im State Newyork kein anderer Scheidungsgrund zur Verfügung steht, als die uneheliche Verbindung, die gerichtlichen Verhandlungen also auch nur um diesen einen Punkt sich drehen konnten.

Als Amigunde glücklich von ihrem ungeliebten Doktor geschieden war, da glaubte sie in Pentamer den richtigen Beschmann gefunden zu haben und ließ sich willig zum zweiten Male Ohymens Fesseln anlegen. Man lekte zunächst in einem Rauch wachsenden Gemüthe, bei dem Reiter und Spielbühnen die wachsenden Vorlieben, wo Pentamer's eine prächtige Villa bewohnte, natürlich, wo Pentamer's eine gewisse Vorliebe für ein elegantestes Kaffeehaus gebildet. So erschien sie bei einem Maskenfeste in einem geradezu reizenden Balletkostüm, in dem sie umsonst Erfolg hatte, als sie darauf bestand, von jedermann kritisiert im Sinne ihrer Rolle behandelt zu werden. Man sagt, das schmerzhaft gelächelt, daß selbst der heilige Antonius von Padua dieser Versuchung nicht würde widerstanden haben!

Und doch gab es einen in Pentamer'sen Hause, der keine Freunde an diesem gelungenen Maskenfeste hatte, sondern höchst ingrimmig zulaufte. Dieser eine war aber nicht etwa der tolle Nummer 2, sondern - Fridolin, der als Reichtum und Aufsteiger den Hause diene. Belagter Fridolin mit wachsenden Tagen war ein Berliner Junge, der bei den Garde-Offizieren beliebt war und dann nach der neuen Welt verschifft worden war. Offenbar war es eine hohe Kunst